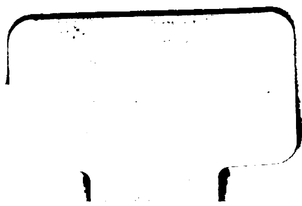




KÖNIG OTTOKARS II.

VON BÖHMEN

ALTPRAGER STADTRECHT.

EIN BEITRAG

ZUR FRAGE NACH SEINER PROVENIENZ UND SEINEN QUELLEN

VON

LUDWIG KIND.

PRAG.
Druck von A. Haase, vormals Gottlieb Haase Söhne. — Selbstverlag.
1880.

KÖNIG OTTOKARS II.

VON BÖHMEN

ALTPRAGER STADTRECHT.

EIN BEITRAG

ZUR FRAGE NACH SEINER PROVENIENZ UND SEINEN QUELLEN

VON

LUDWIG KIND.

PRAG.
Druck von A. Haase, vormals Gottlieb Haase Söhne.
1880.

I.*)

In der Summe der Bedingungen, von denen der Culturzustand einer bestimmten Zeit abhängt, nehmen die herrschenden Rechtsbegriffe und ihre schriftlichen Aufzeichnungen eine der wichtigsten Stellungen ein, sie mögen nun die geltenden Rechtsregeln aussprechen oder ihre Anwendung auf die Verhältnisse des wirklichen Lebens, die praktische Rechtspflege betreffen; und nicht ohne innern Grund hat sich jene Ueberzeugung immer mehr Bahn gebrochen, die die äussern Veränderungen und Erscheinungen eines Zeitabschnittes als in seinen gesellschaftlichen und rechtlichen Zuständen wurzelnd auffasst und ihren Zusammenhang mit den innern Gründen verfolgt.

Aus diesem in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Umschwunge der Meinungen erklärt sich daher der grosse Eifer, mit dem man in neuerer Zeit auch in Oesterreich an die Erforschung des reichen rechtsgeschichtlichen Materials gegangen ist, wobei insbesondere die Stadtrechtsbücher eine eingehende Würdigung und Beachtung fanden, u. E. mit vollem Recht.

Denn wie einerseits innerhalb der Ringmauern der mittelalterlichen Städte die grossen Prinzipien, welche das heutige Staatsleben durchdringen „die Freiheit der Person, des Eigentums, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze“ ihre erste Verwirklichung fanden, so dass der heutige moderne Staat jene freiheitlichen Aufgaben im grossen Kreise und für Alle erfüllt, welche die Städte des 13., 14. und 15. Jahrh. in ihrem räumlich beschränkten Kreise

[1]) Vorliegender „Beitrag,“ der keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch erhebt, ist dem Bestreben entsprungen, die Aufmerksamkeit auf ein interessantes, mittelalterliches Rechtsdenkmal zu lenken, das in den drei Jahrzehnten seit seiner Veröffentlichung durch Roessler keine andere Beachtung und Würdigung gefunden hat, als die, gelegentlich neben zahlreichen andern Stadtrechten in rechtsgeschichtlichen Compendien erwähnt zu werden, während es doch „an Reichthum der Rechtsbestimmungen, Eigentümlichkeit der Sprache“ wohl keinem gleichzeitigen nachsteht und auf die Verhältnisse und Zustände Böhmens im 13. Jahrhundert, über das die Quellen nur sehr wenig berichten, ein helles Licht zu werfen im Stande ist.

erfüllt haben, so bildet andererseits ein solches Rechtsbuch, Stadt- oder Statutarrecht einen Abschluss für die frühere Rechtsentwickelung, einen Ruhepunkt gewissermassen, von dem aus es möglich ist, die herrschende Rechtsanschauung der Zeit übersichtlich zu erfassen und sie in einem zusammenhängenden Bilde zur Anschauung zu bringen.

Die vereinzelten Aeusserungen des Rechtssinnes, wie sie aus mannigfaltigen Urkunden zusammenhanglos zu entnehmen sind, finden sich in einem solchen Rechtsdenkmal zu einem mehr oder minder vollkommenen Ganzen, zu einem Gesammtbilde, ja selbst Systeme vereinigt. [1])

Verläugnet letzteres in seiner logischen Gliederung auch nicht in der Regel den rhapsodischen Charakter, der den meisten mittelalterlichen Rechtsprodukten in grösserem oder geringerem Grade eigen ist, so liegt darin doch ein Zeugniss, dass der Geist der Zeit bereits die Fähigkeit erlangt hat, sich von dem organischen Zusammenhange der einzelnen Rechtssätze eine bestimmte Vorstellung zu machen, und bestrebt ist, sich diesen zum Bewusstsein zu bringen. Bei normalem Gange der Rechtsentwicklung ist dann in den spätern Redaktionen ein Fortschritt ersichtlich, der sich in der geschickteren Anordnung der einzelnen Theile, in der planmässigeren Ausbildung der leitenden Grundsätze äussert. So ist ein gesicherter Blick auf die einzelnen Stadien der Rechtsentwicklung ermöglicht und der vortheilhafte Einfluss solcher Rechtssammlungen auf den jeweiligen Rechtszustand zur Anschauung gebracht.

Auch in der Rechtsentwickelung Prag's sind derartige Ruhepunkte vorhanden, wo grössere Sammlungen der geltenden Bestimmungen einen Einblick in die frühere und spätere Rechtsentwicklung, einen sichern Blick nach vor- und rückwärts gestatten.

Das Prager Stadtrecht basirt auf dem den deutschen Ansiedlern unter der Regierung Wratislav II. verliehenen Privilegium, das durch spätere von Herzog Soběslav I., von Wenzel I. und Ottokar II. herrührende Bestätigungen und Verleihungen erheblich vermehrt und bereichert, wichtig und bedeutsam ist wegen Befreiung der Stadtbürger von der Gerichtsbarkeit der Čuden und Gewährung der Eigengerichtsbarkeit, indem es so „die magna charta der Municipalverfassung Prag's gegenüber der Landesverfassung darstellt.“ [2])

[1]) Dass das in den Städten geltende Recht wirklich diese Wandlung durchgemacht und nicht, wie behauptet wurde, erst durch Gesetzbücher (Statutarrechte) aufgedrungen oder geschaffen wurde, ist jetzt wohl zweifellos; alles Recht der Städte — die Geschichte lehrt es — war kein Produkt reiner Willkür, sondern beruhte auf Sitte und Herkommen, die allmälig in bleibendes Recht sich verwandelten.

[2]) Roessler, deutsche Rechtsdenkmäler I. Bd. S. XVII.

Vor allem ist dann die Zeit König Ottokars II. hochbedeutsam geworden für die Entwicklung eines freien Bürgerstandes mit freiem unbeweglichen Eigenthum, der, in der freien Betreibung seiner Erwerbsgeschäfte durch königliche Privilegien geschützt, durch seine Gestaltung zu mächtigen Körperschaften — vor allem zur Stadtgemeinde — wesentlichen Einfluss auf die Rechtsentwicklung und Verbreitung des deutschen Rechtes in Böhmen nahm. Denn von allem Einflusse der Župenämter sowohl in gerichtlicher und politischer als auch militärischer Beziehung befreit und unmittelbar dem Könige untertan, begabt mit vollster Autonomie und aller Gewalt in der Anwendung der Ortspolizei, im Besitze der richterlichen Gewalt in Angelegenheiten um Gut, Ehre oder Leben ihrer Mitglieder, hatten sie auch das Recht, sich selbst Gesetze zu geben und die Mittel zur Vollstreckung derselben anzuordnen. Die von ihnen gegebenen oder recipirten Rechtssatzungen bildeten dann in ihrer Gesammtheit das Stadtrecht, in Ansehung dessen schon eine Verordnung König Wenzel I. dem Stadtrichter befahl, nach ihm nebst dem Rate der Geschworenen zu richten.

Während aber auf der Kleinseite Prags dieses Stadtrecht nichts anderes als Magdeburger Recht enthielt, entwickelte sich das in der Altstadt geltende Recht auf ganz besonderen Grundlagen, aus alten Rechtsgewohnheiten, die sich im Laufe der Zeit weiter entwickelten und durch aus anderen Rechtsquellen entlehnte Zusätze vermehrten.

Dieses Stadtrecht war anfangs nicht wie das Magdeburger Recht in Gänze schriftlich zusammengestellt; entgegen aber der früher herrschenden Ansicht, dass die älteste Aufzeichnung dieser Rechtsgebräuche in dem aus dem Jahre 1310 stammenden Stadtbuche enthalten sei, bezeichnet sich das von Roessler in seiner Schrift: „Ueber die Bedeutung der Geschichte des Rechtes in Oesterreich" u. z. im Anhange S. IX—XXVII veröffentlichte, in deutscher Sprache verfasste reichhaltige Stadtrecht, das den Gegenstand der folgenden Untersuchung bilden soll, als von König Ottokar II. gegeben, und vindicirt demgemäss für sich die Bedeutung als ältestes, ausgebildetes Rechtsdenkmal des Prager Rechtes.

Ueber die Provenienz, Alter und Bestimmung dieses Stadtrechtes hat bis jetzt keine Einigung erzielt werden können, und sind in dieser Hinsicht die widersprechendsten Ansichten zu Tage getreten.

Tomek war es zuerst, der in seiner „Geschichte Prags" [1]) die Authentizität dieses Rechtsbuches in Zweifel gezogen, indem er behauptete, es sei weder Ottokar'sches noch überhaupt Prager Recht, vielmehr wahrscheinlicherweise nur eine Amplifikation des Brünner Rechtes, für Brünn eher als für jede andere Stadt be

[1]) Geschichte der Stadt Prag I. S. 301—306.

stimmt. Ihm ist in den „österreichischen Blättern für Litteratur und Kunst“ [1]) Bischoff entschieden entgegengetreten, und es sei daher bei der unleugbaren Bedeutung und Wichtigkeit dieses Rechtsbuches gestattet, die von beiden geltend gemachten Gründe zu beleuchten und an die Anführung derselben einige Bemerkungen zu knüpfen.

Tomek begründet zunächst seinen Zweifel an der Authentizität des „Ottokar'schen Stadtrechtes“ damit, dass die Form der Angabe, dieses Recht stamme von König Ottokar, alle Merkmale der Nichtauthentizität an sich trage, indem sie in Reimen geschrieben sei, was gewiss nicht bei königlichen Urkunden gebräuchlich sei, und chronologische Fehler enthalte, woraus sich schliessen lasse, dass diese Ueberschrift aus einer von der Krönung Ottokars ziemlich entfernten Zeit stamme. Dieses Gesetzbuch sei also, behauptet Tomek, nichts anderes als eine Privatarbeit, die um grössere Autorität zu erlangen, dem berühmten Könige zugeschrieben wurde.

Dass es Prager Recht sei, ist nach Tomek deshalb zweifelhaft, weil die Ueberschrift auf die man sich in dieser Beziehung berufe „hi hebit sich an der prager recht . . . — Art. 1. Ottokarsches Stadtrecht u. s. f. [2])
einen chronologischen Widerspruch wie erwähnt enthalte, denn sie setze die Zeit der Abfassung in das Jahr der Krönung, während Art. 5. O. St. R. sie in das darauffolgende Jahr verlege.

Ferner komme in diesem Rechtsbuche nichts vor, was sich auf Prager Recht insbesondere beziehe, sondern es werden im Allgemeinen das Königreich Ottokars und alle Städte genannt, [3]) was wiederum mit der klaren Wirklichkeit im Widerspruch stehe, da weder im 13. noch 14. Jahrhunderte es ein gleiches Recht in Böhmen gegeben habe.

Tomek kömmt nun, gestützt auf diese Gründe, nach denen es seines Erachtens bewiesen ist, dass das Rechtsbuch kein Prager Recht enthalte, dazu, dasselbe als Brünner Recht, speziell als Amplifikation der aus dem Jahre 1243 herrührenden „Wenceslai I. regis „Jura originalia civitatis Brunnensis“ zu bezeichnen, indem vor allem eine Vergleichung dieses letzteren mit dem sogenannten Ottokarschen Stadtrechte „schon nach dem Lesen der ersten Paragraphe einen engen Zusammenhang zwischen beiden ergebe, es ferner s. E. kein Zufall sei, dass die einzige ältere Handschrift sich in einem Codex des Brünner Stadtarchives vorfinde, die einzige spätere Handschrift resp. Abschrift von dem Bürger einer andern mährischen Stadt — Iglau — herrühre, wogegen in Prag davon keine Spur zu finden sei, ausserdem aber das Ganze auf einem

---

[1]) Jahrgang 1857 Nr. 3.
[2]) Allegirt mit „O. St. R.“
[3]) Vgl. Art. 3 O. St. R.: „arm und rich, gesessin in unsirm kunirich ..... czu unseren purgeren und czu unsirn steten.“

Schreibfehler beruhen könne, insofern statt „purger“ „prager“ gelesen worden sei; endlich werde in dem Beschlusse über die Verfassung eines geschriebenen Rechtes für Prag aus dem Jahre 1341 nichts von einem ältern geschriebenen Rechte gesprochen, sondern so getan, als ob nichts vorhanden wäre.“

Unserer Ueberzeugung nach hat Tomek den Beweis für diese seine Behauptung, dass das sog. Ottokarsche Stadtrecht Brünner Recht enthalte und für Brünn bestimmt gewesen sei, nicht erbracht, u. E. auch gar nicht erbringen können, da, wie in dem Folgenden nachgewiesen werden soll, das Ottokarsche Stadtrecht gar kein Brünner Recht enthält.

Denn was den bloss äusserlichen Umstand bezüglich der Handschriften und deren Fundort betrifft, auf den Tomek mit so vielem Nachdruck hingewiesen, so hat schon Bischoff in dem von uns erwähnten Aufsatze treffend bemerkt, dass derselbe Brünner Codex neben unserem Rechtsbuch noch andere Rechtsdenkmäler enthält, von denen niemand deswegen behaupten möchte, dass sie Brünner Recht enthalten. Dazu liegt u. E. der im Prager Museum befindlichen, aus dem Anfange des 18. Jahrhundertes stammenden Abschrift eine andere als die Brünner Handschrift zu Grunde, wie dies nicht nur aus zahlreichen einzelnen Abweichungen, die man vielleicht dem Abschreiber zur Last legen könnte, sondern vor allem daraus hervorgeht, dass ausser den ersten Artikeln im Ganzen noch 17 Artikel der Brünner Handschrift im Prager Codex nicht enthalten sind, so dass, da sich diese allerdings für einen Iglauer Bürger bestimmte Abschrift, wie erwähnt, in Prag befindet, es wahrscheinlich ist, dass die von der Brünner Handschrift abweichende Grundlage derselben in Prag sich befunden hat, wo sie vielleicht aus denselben Gründen verloren gieng, aus denen wir den Verlust der königlichen Privilegien vom Jahre 1316 zu beklagen haben.[1])

Die Annahme eines Schreibfehlers,[2]) so dass statt „prager“ „purger“ zu lesen wäre, und es also heissen müsste „hi hebit sich an der „purger“ recht“, worauf wir noch später zurückzukommen gedenken, rechtfertigt ebenfalls keineswegs die Behauptung Tomek's; denn bleibt der von Tomek hervorgehobene Widerspruch, dass das O. St. R. sich Geltung für das ganze Königreich vindizire, während nach seiner Behauptung ein auch nur alle Städte desselben umfassendes Recht nicht bestand, etwa nicht auch bestehen, wenn man das O. St. R. als Brünner Recht auffasst? wobei wir ganz davon absehen wollen, dass sich für Brünn noch weniger als für Prag solche äusserliche Anhaltspunkte ergeben, aus denen die Bestimmung des sog. O. St. R. für diese Stadt ersehen werden kann.

Gehen wir nun auch endlich zum Hauptgrunde Tomeks über, dass nämlich, „schon aus einer Vergleichung nur der ersten

---

[1]) Bischoff a. a. O.
[2]) Vgl. Tomek a. a. O.

Paragraphe ein Zusammenhang zwischen den Brünner „iura originalia“ und unserem Rechtsbuche sich ergebe“, [1]) so muss allerdings zugestanden werden, dass eine solche Vergleichung, die sich nur auf die ersten Paragraphe beider Rechte erstreckt, eine derartige Wahrnehmung aufkommen lässt, aus dem einfachen Grunde, weil diese ersten Paragraphe in beiden Rechtsbüchern von Todtschlag, Vor- und Beweisverfahren bei diesem Verbrechen handeln und Bestimmungen enthalten, die nicht nur dem Brünner und Ottokarschen, sondern auch den meisten andern deutschen Rechten jener Zeit eigentümlich sind, also gar nichts für die spezifisch Brünner Abstammung des O. St. R. beweisen, umsomehr, als nach Tomeks eigener Angabe [2]) das altstädter Stadtbuch aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts gleiche Bestimmungen enthält.

Dagegen zeigt eine eindringende und gründliche Vergleichung der beiderseitigen Bestimmungen, die Tomek allerdings nicht vorgenommen zu haben scheint, nicht nur zahlreiche wesentliche Abweichungen, sondern auch eine so grundsätzliche Verschiedenheit der in beiden herrschenden Rechtsanschauungen und Rechtsüberzeugung, dass die Ansicht, man habe es mit einem, wenn auch nicht aus einem Guss gefertigten, so doch auf derselben Grundlage ruhenden Werke zu thun, vollkommen grund- und haltlos erscheint.

Beginnen wir gleich mit den Bestimmungen über Todtschlag, so hat in dieser Beziehung schon Bischoff a. a. O., wenn auch nur in sehr knapper Form, darauf hingewiesen, wie wesentlich O. St. R. und die iura originalia von einander abweichen. Denn während nach den Bestimmungen des O. St. R. das Vermögen des wegen Fluchtergreifung geächteten Todtschlägers im Besitze der Frau und Kinder desselben erhalten bleibt mit der einzigen Beschränkung, dass nichts davon veräussert werden darf, [3]) bleibt ihnen nach Art. 5 des Wenceslaischen Brünner Rechtes nur ein Drittel des gesammten Vermögens, während ein Drittel dem Richter und ein Drittel dem Kläger zufällt. Diese Bestimmung der iura originalia ist aber gerade eine solche, welche nur dem Brünner Rechte im Gegensatze zu allen andern österreichischen und böhmisch-mährischen Stadtrechten eigentümlich ist, [4]) eine Bestimmung also, die gewiss nur auf einer berechtigten individuellen Sonderstellung Brünns beruhend, von jedem Bearbeiter Brünner Rechtes hätte aufgenommen und berücksichtigt werden müssen.

Ebenso zeigen sich tiefgreifende Gegensätze in der Bestimmung der Verantwortung des Vaters für einen von seinem Sohne begangenen Todtschlag. [5]) — Nach Brünner Recht bleibt der Vater

---

[1]) Tomek a. a. O.

[2]) Tomek, Geschichte Prags I. S. 305, bei Erwähnung des Altstädter Stadtbuches.

[3]) Vgl. O. St. R. Art. 11.

[4]) Vgl. dazu auch Bischoff a. a. O.

[5]) Vgl. O. St. R. Art. 29, Brünner iura originalia Art. 7 (Roessle Rechtsdenkmäler II S. 344).

vollkommen straflos und ist zu keiner Busse verpflichtet, wenn er selbstdritter beweist, dass er an der That keinen irgendwie gearteten Anteil genommen; das gerade Gegenteil sagt in dürren Worten O. St. R. Art. 29: „ist daz des mannis son des totslages wirt ubirwundin, der vater vor den totslag besser als recht sye oder man slet im abe daz haupt;“ ohne Rücksicht darauf also, ob der Vater an der Tat teilgenommen, ja von ihr auch nur gewusst hat;

in der strafrechtlichen Behandlung der Notzucht und der dabei geltenden Beweisnormen.[1]) Das Brünner Recht macht den Unterschied zwischen ehrbaren und gemeinen Weibern, lässt jenen 14 Tage Frist zur Erhebung der Klage, deren Beweis mit sieben „ehrsamen Mannen“ der Verletzten zusteht, ermächtigt bei letzteren den Richter, nach der Schöffen Rat das Urteil zu fällen.

Das O. St. R. kennt jenen Unterschied nicht, wohl aber den durch die Verschiedenheit des Tatortes begründeten — ob Stadt oder freies Feld — regelt darnach den Beweis, und kennt, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, gar nicht das Gottesurteil, das hier wie noch oft im Brünner Stadtrecht zur Geltung kommt.

Man vergleiche dann den in beiden verschiedenen Beweis der Notwehr,[2]) die entgegengesetzten Grundsätze, die in beiden die Bestrafungen von Verwundungen beeinflussen[3]) — das Brünner Recht kennt hier die wiederum dem O. St. R. ganz unbekannte Talion („ein aug um dasz ander, hant um hant, und also um die andern gelider“); — die Art. 35 O. St. R. mit A. 16 des Br. R.; indem nach letzterem jeder, der überhaupt mit „gespannen pogen oder mit armbrust czu gevecht lauft,“ in Busse verfällt, jenes dagegen Tödtung oder Verwundung eines Menschen als Voraussetzung der Strafbarkeit in einem solchen Falle statuirt, dann aber allerdings eine bei weitem härtere Strafe festsetzt;

die ganz verschiedene Behandlung des Diebstahls[4]) — abgesehen von der verschiedenen Höhe des Betrages, bei welcher die Strafbarkeit dieses Deliktes beginnt;

und man gelangt dann gewiss nicht zur Ueberzeugung, eine einheitliche Rechtsanschauung habe hier als Grundlage gedient, selbst vorausgesetzt, dass man der steten und consequenten Abweichungen der beiden in Rede stehenden Gesetzbücher in Kleinigkeiten wie Höhe der Bussen für einzelne Delikte keine Beachtung schenkte.[5])

---

[1]) O. St. R. Art. 32, 33. — Brünner iura originalia Art. 21 (20) Roessler Rechtsdenkmäler II Seite 349, vgl. dazu das dem O. St. R. gleich lautende Prager R. B. 88.
[2]) O. St. R. Art. 16. — Br. R. Art. 8 (7).
[3]) O. St. R. Art. 22. — Br. R. Art. 9 (8).
[4]) Art. 58 O. St. R. — Art. 19 Br. R.
[5]) Vgl. z. B. Art. 22 O. St. R. und Art. 9 Br. R.; Art. 21 O. St. R. und Art. 10 Br. R. Art. 121, 122 O. St. R. — Art. 34 Br. R.

Gegenüber diesem Nachweise bliebe höchstens der Einwand übrig, dass das sog. O. St. R. eben eine Reformation und Amplifikation des Brünner Rechtes bedeute, als solche wenigstens für Brünn bestimmt gewesen sei und daraus sich der zwischen ihm und den „iura originalia" bestehende Widerspruch erklären und demgemäss beseitigen lasse. —

Daraufhin sei nur Folgendes bemerkt:

Ebenfalls durch Roessler [1]) ist das Stadtrecht von Brünn aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts — eine Aenderung und Fortbildung der Wenceslaischen „iura originalia" — veröffentlicht worden, die sich in nicht geringerem Masse als die iura originalia selbst von dem O. St. R. unterscheiden.

Beweis dessen die Bestimmungen über Notzucht, [2]) wo in dem Brünner Rechte wiederum zwischen ehrbaren und „gemeinen" Weibern unterschieden und gewissen Leibzeichen, wie zerrissenes Gewand etc., eine bedeutsame Stellung im Beweisverfahren eingeräumt wird; Umstände, die das O. St. R. gar nicht kennt —

die Behandlung des ehebrecherischen Weibes und ihres Mitschuldigen, [3])

das bei Aechtung eines flüchtigen Todtschlägers eintretende Confiscationsverfahren, [4]) wo dieses neuere Recht sich in eigenthümlicher Weise sowohl vom alten Brünner Recht als vom O. St. R. unterscheidet, dabei aber doch dem auch in der iura originalia ausgedrückten Grundsatze Raum giebt, dass immer in einem solchen Falle ein Teil des dem geächteten Manne gehörigen Gutes dem Richter sowie dem Kläger gehöre und nur die frühere Strenge zu Gunsten der schuldlosen Familie in etwas mildert;

die harte Bestrafung (Abhauen der Hand) von Knüttelschlägen im A. 24 (60) des Br. R. (Roessler a. a. O. pag. 359) im Gegensatze zu A. 83 O. St. R.,

die Strafandrohungen beider Rechte für den Gebrauch falscher Masse. —

Dagegen giebt es gewisse Bestimmungen, die auch in diesem neuern Rechte vorhanden, fast sämmtlich wörtlich mit den analogen Artikeln der iura originalia übereinstimmen, während derselben im O. St. R., das doch der Zeit nach zwischen beide fällt, gar keine Erwähnung geschieht,

so Art. 30, 31 der iura originalia, entsprechend Art. 41 (71) des Brünner Rechtes (Roessler pag. 361), die die Erbfolge regelt,

so Art. 24 und 74 (38), die die Adeligen betreffen, ebenso Art. 32 und 79 (43), die Verlassenschaftsabhandlung nach einem Fremden betreffend.

---

[1]) Roessler Rechtsdenkmäler II Seite 356 ff.
[2]) O. St. R. Art. 32, 33, — Br. R. Art. 5 (41), Roessler a. a. O. 357.
[3]) O. St. R. Art. 52, — Br. R. 7 (43), Roessler a. a. O. S. 357.
[4]) O. St. R. 11 — Br. R. 37 (73), Roessler a. a. O. S. 361.

Es wäre nun sonderbar, wenn das O. St. R., falls es Brünner Recht wäre, dergestalt Lücken in sich enthalten würde, die die spätere Bearbeitung durch Bestimmungen der iura originalia ausgefüllt hat, während zugleich das reichhaltige Material an Vorschriften und Normen, dass das O. St. R. uns bietet, von dem spätern Bearbeiter des Brünner Rechtes über Bord geworfen worden sein musste, da ja zahlreiche Bestimmungen des O. St. R. in diesem Brünner Rechte des 14. Jahrhundertes gar keine Verwendung fanden.

Dies erscheint um so befremdender, als sich gerade unter diesen letzteren wichtige, tief einschneidende Bestimmungen befinden, die, einmal festgesetzt, gewiss nicht so leicht hätten beseitigt werden können.

Wir verweisen in dieser Beziehung nur auf die das Verhältniss zwischen Deutschen und Böhmen, zwischen „lantherren" und Bürgern regelnden Bestimmungen, die ungemein reichhaltigen und eingehenden strafrechtlichen und polizeilichen Vorschriften u. a. m.

Ueberblicken wir nun die angegebenen Verschiedenheiten in ihrem ganzen Umfange, würdigen wir die vorgebrachten Gründe in ihrer vollen Bedeutung, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das sog. O. St. R. weder auf Brünner Rechtsgewohnheiten fusse, noch für Brünn bestimmt sein konnte, wollte man nicht dem Verfasser dieses Rechtsbuches die jedenfalls nicht anzunehmende Absicht zuschreiben, mit dem bisherigen Rechte und dessen Prinzipien in entschiedener Weise zu brechen und autoritativ aus eigener Willkühr neue Rechtsnormen festzusetzen; eine Behauptung, die wohl Tomek selbst nicht aufstellen möchte.

Die Aehnlichkeit bezüglich kleiner Einzelnheiten, die in beiden Rechten sich hin und wieder vorfindet, ändert nichts an diesem Resultate, da ja, wie schon früher dargethan wurde, einzelne Rechtsverhältnisse fast überall in allen Stadtrechten dieser Zeitperiode gleiche Behandlung erfuhren, aus dieser daher kein Schluss auf die Verwandtschaft der beiden Rechte gemacht werden kann.

Frägt es sich aber, welches Recht also denn das O. St. R. enthalte, so ist, wie die folgenden Erwägungen dartun, nicht zweifelhaft, das zwischen dem O. St. R. und dem Prager Rechte sehr enge Beziehungen bestehen, welche letzteres als für Prag bestimmt erscheinen lassen.

II.

Vor allem ist, die Authentizität der betreffenden Stelle vorausgesetzt, nicht wie Tomek für wahrscheinlich erklärt, in Art. 1 O. St. R. „hi hebit sich an der prager recht" statt „prager" „purger" zu lesen, so dass nichts als ein Schreibfehler diese Beziehung auf Prag verursacht hätte.

Denn abgesehen davon, dass noch später A. 122 von „prager elle“ gesprochen wird und daher bei dem Wiederkehren dieses Ausdrucks der Irrtum nicht so leicht hätte unbeachtet bleiben können, enthalten ja beide uns vorliegenden Handschriften diesen „Schreibfehler“, obwohl sie doch, wie wir vorhin dargethan zu haben glauben, aus verschiedenen Quellen geschöpft haben und ausserdem stünde der Ausdruck „hy hebit sich an der „purger“ recht“ mit Art. 7 O. St. R. „hy hebin sich an des kunigez ottakers rechte, das ihr herren scheppfin, ritter und hern, knechte, kaufleute und „bawleute“ wy man sy beduete“ in einem Widerspruche, den Tomek von seinem Standpunkte aus nicht zu lösen vermöchte; denn unmittelbar darnach führt er ja als einen Grund gegen die Prager Abstammung des O. St. R. den Umstand an, dass nicht einmal die Einleitung von Prag insbesondere, sondern von Ottokars ganzem Königreiche handle, ein Einwurf, der sich leicht widerlegen lässt durch Hinweis auf Stellen, wie: A. 9 wir wollin, ob geschicht eyn streit oder ein geschicht in der „stat“ A. 35 Ob sich ein streit erhebit in der „stat“ A. 51 hat eyn man ein elich weip .. und kumpt mit ihr und mit dem gute in ein „andir stat“

A. 13 so sol der richter und czwelf in der „stat“ vrid gebin,

wo überall „stat“ κατ' ἐξοχὴν gleich dem römischen „urbs“ genommen ist,

und dass wirklich keine andere Stadt als Prag darunter verstanden sein kann, ergiebt sich aus der ganz selbstverständlich genommenen Bemerkung des Art. 85 ... „dem sol er das abe legen noch der czwelfir rat“

ein deutlicher Hinweis auf Prager Gerichtsverhältnisse.

Auch dieser Einwurf Tomeks erweist sich als hinfällig, wobei noch einmal auf Bischoffs Ausführungen a. a. O. hingewiesen werden mag, der ausser dem schon erwähnten A. 85 noch auf Art. 69 und 56 O. St. R. Rücksicht nimmt, Artikel, deren Inhalt schon vorhin von uns verwerthet worden ist.

Wir bemerken also in der Darstellung des Rechtsbuches keineswegs die praktische Durchführung des im Art. 3 u. a. aufgestellten theoretischen Grundsatzes, dass dieses sog. O. St. R. Reichsrecht enthalte.

Diese theoretische Auffassung des Prager Rechtes als Reichsrecht findet sich aber (vgl. darüber Bischoff a. a. O.) auch in der Ueberschrift zum Prager Rechtsbuch in der von Bischoff aufgefundenen Olmützer Handschrift, indem es daselbst heisst: „hy hebit sich an prager stat recht und auch in des reiches zu Beheim,“ sowie auch in dem Beschlusse der Abfassung eines geschriebenen Rechtes vom 5. Oktober 1341, wo ausdrücklich bemerkt wird [1]):

... so sei wir dez ... ober ayn komen, also daz eyn gescriben recht gemacht und getichtet werde — und ewiclich dem armen

[1]) Vgl. den Text Roessler Rechtsdenkmäler I S. 191.

als dem reichen pey der egenannten stat und in allen steten cze Beheim ane die in berkrechte siczen, beleiben schol.

Die Ueberschrift des O. St. R. trägt also gewiss nichts Widerspruchsvolles in dieser Beziehung in sich.

Dabei mag aber die Bemerkung gestattet sein, dass diese Bezeichnung als Reichsrecht einen bloss sozusagen akademischen Wert hatte, nichts als einen blossen Wunsch bedeutete, der Inhalt dieser Ueberschrift eine blosse Formalität war, aus der keine praktisch irgendwie bedeutsame Consequenzen gezogen werden können. [1])

Mehr als alle vorgenannten Gründe spricht für die Ansicht, dass das sog. O. St. R. Prager Recht enthalte und für Prag bestimmt gewesen sei, eine Vergleichung des O. St. R. mit dem sog. Prager Rechtsbuch, [2]) denn wir finden in zahlreichen Artikeln eine wahrhaft überraschende, oft wörtliche Uebereinstimmung der 2 Rechtsbücher, von denen das letztere doch unbestritten Prager Recht enthält, so dass ein Schluss auf die Prager Geltung des O. St. R. hiedurch gerechtfertigt erscheint. [3])

---

[1]) Wenn Bischoff a. a. O. nach Anführung der Ueberschrift zum O. St. R. die Bemerkung macht, dass auch vor dem 16. Jahrhunderte in den meisten Städten Böhmens sehr viel gleiches Recht galt und demnach dieser Ueberschrift eine gewisse Bedeutung zu vindiziren scheint, thut er dies u. E. mit Unrecht, denn ist auch das Faktum einer teilweisen Rechtsgleichheit unbestritten, so war dies die natürliche Folge gleicher Rechtsanschauung und der in vielen Städten Böhmens gleichmässig bestehenden Geltung des sächsischen Rechtes; eine bewusste Uebereinstimmung anzunehmen und vielleicht aus den Worten der obigen Ueberschrift, sowie der beiden andern von uns citirten Stellen am Ende gar auf einen das ganze Land Böhmen oder doch alle Städte desselben umfassenden Codifikationsversuch zu schliessen, widerstreitet den tatsächlichen Verhältnissen jener Zeit.

[2]) Veröffentlicht von Roessler Rechtsdenkmäler I Seite 102—163.

[3]) Auch Bischoff gibt in seinem von uns schon oft citirten Aufsatze, durch den er Tomek zu widerlegen sucht, eine wenngleich ziemlich lückenhafte Aufzählung von Artikeln beider Rechtsbücher, die nach seiner Behauptung gleiche Rechtsbestimmungen enthalten, wobei allerdings zu beachten ist, dass er es von vornherein nur auf eine mehr auszugs- und beispielsweise Anführung abgesehen hatte. Aber stellenweise ist seine Vergleichung sogar unrichtig, indem weder zwischen Art. 36 O. St. R. und 78 Pr. Rb., noch zwischen A. 34 O. St. R. und 198 Pr. Rb., noch auch zwischen A. 40 O. St. R. und 45 Pr. Rb., noch endlich zwischen A. 98 O. St. R. und 160 Pr. Rb. eine Uebereinstimmung ersichtlich gemacht werden kann, und auch A. 104 O. St. R. regelt etwas anderes als Artikel 162 Rb., wenn auch beide sich auf nachtheilige Folgen beziehen, die das zu lange Stehenlassen des Getreides für den Besitzer desselben nach sich zieht.

1. Bei Art. 36 O. St. R. und 78 Rechtsbuch ist der Zusammenhang unerfindlich; vielleicht beruht diese Zusammenstellung auf einem Irrtum Bischoffs und meint er A. 78 das Statutarrecht, was allerdings zutrifft.

2. Art. 34 O. St. R. und 198 Rb. haben wieder nur die Voraussetzung, nämlich die mit Waffen geschehene Verwundung gleich; Art. 34 O. St. R. setzt aber die Strafe dafür fest, ist also Bestimmung des materiellen Strafrechtes; während A. 198 Rb. die in diesem Falle eintretende Berechtigung zur Vorklage bestimmt, also strafprozessuale Vorschriften enthält.

3. Art. 40 O. St. R. handelt vom Leibgedinge, Art. 45 Rb. von der Morgengabe und zwar für den Fall der Auflösung der Ehe; und endlich

4. Art. 98 O. St R. und 160 Rb. können nur in Folge einer irrthümlichen Auffassung als gleiche Fälle regelnd angesehen werden, da sie ja ganz verschiedene Lagen zur Voraussetzung haben.

Uebergehen wir zu der Betrachtung der einzelnen Artikel, so finden wir, dass gerade principielle Fragen es sind, die in beiden auf oft wörtlich gleiche, und dergestalt jeden Zufall ausschliessende Weise beantwortet werden.

Nach beiden ist das Verhehlen gefundener Sachen als Diebstahl zu betrachten,[1])

beide verbieten mit gleicher Strafandrohung den Verkauf fremden Gutes, das man in seiner Gewalt hat,[2])

normiren in gleicher Weise die verschiedenen Fälle des Strassenraubes und Diebstahls,[3]) und bestimmen ebenso, was mit dem den Dieben und Räubern abgenommenen Gute zu geschehen hat;[4])

beide kennen den Unterschied des Diebstahls in seiner Qualifikation als Tag- und Nachtdiebstahl[5]) und setzen für die beiden Fälle besondere Strafen fest, sowie beide im gleich strenger Weise den Kirchenräuber bestrafen[6]) und an die unterlassene Anzeige einer Branddrohung die Verpflichtung zur völligen Schadloshaltung der dadurch Beschädigten knüpfen.[7])

Unter den Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens und die Integrität der Person finden sich gemeinsame Bestimmungen über die Notzucht und das in diesem Falle geltende Beweisverfahren[8])

über die Entführung einer verlobten Jungfrau,[9]) wobei derselbe Umstand als Motiv der Bestrafung angeführt wird

und über die Verantwortlichkeit des Vaters[10]) für einen

---

[1]) O. St. R. A. 95 — A. 14 Pr. Rb. zugleich übereinstimmend mit S. Sp. II 37 §. 1 — vgl. auch Kaiserrecht II 40, 41.

[2]) O. St. R. A. 61 — A. 41 Pr. Rb.

[3]) O. St. R. A. 57, 59 — Pr. Rb. Art. 181, — 3, 4, 5, 6.

[4]) O. St. R. A. 96 — A. 183 Pr. Rb.

[5]) A. 94 O. St. R. — A. 189 Pr. Rb. vgl. S. Sp. II 18 §. 3.

[6]) A. 134 O. St. R. — A. 181, 1 vgl. S. Sp. II 13 §. 4. Pr. Rb.

[7]) A. 63, 64 O. St. R. — A. 92 Pr. Rb.

[8]) A. 32, 33 O. St. R. — A. 88 Pr. Rb.

Dieser Art. 88 Pr. R. B. spricht auch für die Priorität des O. St. R. und bestätigt die von Bischoff a. a. O. ausgesprochene, aber nicht weiter begründete Vermuthung, dass das Pr. R. B. unläugbar aus dem O. St. R. geschöpft habe, denn eigentümlicher Weise beschäftigt sich schon Art. 86 Pr. R. B. mit der Notzucht und dem dabei eintretenden Beweisverfahren und setzt andere dem Art. 88 widersprechende Bestimmungen fest (z. B. nach Art. 86 ist ein, nach Art. 88 2 Zeugen zur Ueberführung eines solchen Verbrechens nöthig) — welch letzterer Artikel aber wörtlich mit A. 32, 33 O. St. R. übereinstimmt; es scheint daraus also u. E. hervorzugehen, dass die betreffenden Verfasser des Prager Rechtsbuches zuerst anderen Quellen — vornehmlich dem Brünner. Rechte und Iglauer St. R. — die Bestimmungen über Notzucht entnahmen, dann aber durch die mustergiltige, klare und deutliche Anordnung der erwähnten 2 Artikel des O. St. R. bewogen, diese abschrieben, uneingedenk der über denselben Gegenstand handelnden Bestimmung des Art. 86, so dass sich dieses Vorhandensein eines offenbaren Widerspruches im Pr. R. B. aus einem Redaktionsfehler erklären lässt.

[9]) A. 54 O. St. R. — A. 89 Pr. Rechtsbuch.

[10]) A. 29 O. St. R. — A. 205 Pr. Rb.

Todtschlag, den ein „von seinem Brote nicht geschiedener" Sohn begangen hat,

ferner über das Mass der Haftung des Herrn für den Knecht,[1])

sowie endlich über die Grenzen der Verantwortlichkeit des Vaters für sein Kind. [2])

Gemeinsam sind ferner die Bestimmungen über Vorführung der Zeugen[3]), über die Eides- und Zeugnissunfähigkeit,[4]) gemeinsam jene über die Verlassenschaftabhandlung nach dem Tode des Mannes, wobei der den Dienstleuten zukommende Lohn in beiden einen Vorzug geniesst,[5]) über Leibgedinge und dessen Verkauf durch die Frau ohne der Erben Erlaubniss,[6]) über die Rechte des nachgebornen Kindes und den Zeitpunkt des Erbanfalls an dasselbe,[7]) über die Verpflichtung zum Schadenersatze, die den Hirten bei Verlust des Viehs trifft,[8]) sowie endlich gemeinsam die polizeilichen Bestimmungen über das Ausweichen der Wägen auf Landstrassen und Fahrwegen, die zum Zwecke der Verhütung von Unglücksfällen getroffen wurden.[9])

Alle diese Bestimmungen sind, wir wiederholen es, fast ganz wörtlich gleichlautend in den beiden Rechtsbüchern enthalten und u. E. kann gegen eine solche Fülle von Beweisstellen doch wohl nicht behauptet werden, dass diese Uebereinstimmung eine zufällige sei, am wenigsten von Tomek, der aus der Gleichheit einiger weniger Belegstellen des O. St. R. und des Brünner Rechtes, deren Wert als Beweismaterial wir vorhin genügend charakterisirt zu haben glauben, sofort auf gleiche örtliche Abstammung der beiden sich sonst so widersprechenden Rechtsbücher schliesst.

Aus der in die Augen springenden Uebereinstimmung aber des O. St. R. mit dem Prager Rechtsbuch, das doch unzweifelhaft und auch nach Tomek Prager Recht enthält, geht mit Sicherheit hervor, dass das O. St. R. Prager Recht enthalte und für Prag bestimmt gewesen sei, und wir können dahin die Meinung Stobbe's [10]) modifiziren, der in ziemlich unentschiedener Weise a. a. O. bemerkt, „dass die Urkunde immerhin für Prag bestimmt gewesen und Brünner Recht mit andern Rechten verarbeitet haben könnte." Der Umstand, dass auch Sätze des Brünner Rechtes in dem O. St. R. Aufnahme gefunden haben, ist, wie wir schon anfangs hervorgehoben haben, ganz unentscheidend, ja

---

[1]) O. St. R. A. 99. — Pr. Rb. 117.

[2]) O. St. R. 62 — Pr. Rb. 90 abweichend vom Brünner Recht, wie schon früher bemerkt wurde.

[3]) O. St. R. 49 (Schlusssatz) — Pr. Rb. 95.

[4]) O. St. R. 45 (Schlusssatz) — Pr. R. 99.

[5]) O. St. R. 40 (Ende) — Pr. Rb. 113.

[6]) O. St. R. 39 (Schluss) — Pr. Rb. 148.

[7]) O. St. R. 44 — Pr. Rb. 153, 2.

[8]) O. St. R. 119 — Pr. Rb. 161.

[9]) O. St. R. 110 — Pr. Rb. 170.

[10]) Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. Bd. pag. 513 Anmerkung.

das Gegentheil müsste eher Verwunderung erregen, wenn man sich die Verhältnisse jenes Zeitraumes vor Augen hält.

Konnte ja bei dem damals überrall herschenden Particularismus eine Gleichartigkeit des Rechtes nur dadurch entstehen, dass Rechtssätze, die sich in einer Stadt bewährt hatten, auch in der anderen aufgenommen wurden, dass die Einrichtungen der Oberhöfe, Mitteilung der Schöffensprüche, die so häufige vorkommende Begabung mit dem Rechte einer andern Stadt die einzelnen Rechtsgebiete in stetem Contakt mit einander hielten.

Nahm man ja ferner bei der damaligen Bedeutungslosigkeit der Idee einer einheitlichen Gesetzgebung das Recht dort, wo man es eben fand, ohne dass man viel nach der beiderseitigen Verschiedenheit und Verhältnisse fragte, ein Vorgehen, „das bei dem im Wesen gleichen städtischen Leben und Bedürfniss unbedenklich dort zur Anwendung kommen konnte, wo die Rechtsquellen der eigenen Stadt die Antwort versagten [1]) und Prag war es ja besonders, wo Magdeburger, Iglauer und Brünner Recht sich berührten und ihre Spuren hinterliessen.

Eine sporadisch auftretende Gleichheit der Rechtsätze kann aber doch nicht Stich halten gegenüber einer, wir möchten sagen, systematischen Uebereinstimmung, wie wir sie gerade bezüglich der leitenden Grundsätze an dem O. St. R. und dem Prager Rechtsbuch constatirten, bei denen selbst die Differenzen, die bezüglich mancher Nebenfragen in beiden herrschen, in der veränderten Zeitanschauung, Aenderung des Geldwertes (besonders bezüglich der Bussen) und andern Umständen ihre ebenso einfache als natürliche Erklärung finden.

Schwieriger aber als die Bestimmung der örtlichen Geltung dieses Rechtes und als eine über das Ziel dieser Beiträge hinausgehende Aufgabe erscheint die Beantwortung der Frage, ob dieses Stadtrecht wirklich authentisch, wirklich Ottokarsches Recht ist, d. h. von Ottokar dem II. selbst herrühre.

Nicht die Bedenken Tomeks bezüglich der Ueberschrift sind es, die hier in die Wagschale fallen, denn wenn auch nicht geläugnet werden kann, dass ein Widerspruch der Jahreszahl besteht und Roessler sein Versprechen „über den anscheinenden Widerspruch in der Datierung an andern Orten Ausführliches mitzutheilen“ [2]) nicht erfüllt hat, so ist anderseits nur hinzuweisen auf die beachtenswerten Bemerkungen Sickels [3]), der zur Erklärung der Verwirrungen in den Zeitangaben, durch die so oft dem Historiker unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet werden, den Umstand her-

---

[1]) Vgl. Czyhlarz „das Brünner Schöffenbuch“ und die „knihy městkých práv“ des Brictius von Ličsko in den Mittheilungen des deutschen Juristenvereines pag. 58 ff Jahrg. 1878.

[2]) Vgl. seine Vorrede zum O. St. R. in seiner Schrift „über die Bedeutung der Geschichte des Rechtes“ pag. IX Anhang.

[3]) Sitzungsberichte der phil.-histor. Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien Bd. 85 S. 351. ff.

vorhebt, dass vor so vielen Jahrhunderten um das Verständniss und die Befähigung für derartige Dinge wie die Bestimmung der Zeitpunkte mit Hilfe eines möglichst vereinfachten Schema's von Tagen, Monaten und Jahren, wie das Festhalten bestimmter Zeitverhältnisse es eben nicht besonders bestellt war und dass man daher nicht den Massstab von heute anlegen dürfe, wo es zur elementaren Bildung gehöre, etwas Sinn und Gedächtniss für Zahlenverhältnisse zu haben, auf den Lauf der Zeit zu achten.

Diese Bemerkungen Sickels gelten nicht nur für das 10. und 11. Jhdt., für die Jener sie speziell anführt, sie haben u. E. auch Bedeutung für Urkunden des 12. und 13. Jhdt. und können auch in unserem Falle den Widerspruch der ersten Artikel leichter erklären, als die Annahme einer absichtlichen, vom Schreiber oder Compilator ausgehenden Fälschung, die deshalb höchst unwahrscheinlich ist, weil, wie Bischoff a. a. O. treffend bemerkt, der Versuch zu täuschen zu ungeschickt gewesen wäre, als dass sich jemand hätte täuschen lassen;

der Umstand jedoch, dass in dem Beschlusse der Abfassung eines geschriebenen Rechtes [1]) von einem älteren, geschriebenen Rechte keine Erwähnung geschieht, ein von König Ottokar herrührendes Recht jedoch nicht so leicht hätte vergessen werden können, erregt gewichtige Zweifel an dem königlichen Ursprung dieses Gesetzbuches, ja an der Gesetzkraft desselben.

Wenn wir daher auch auf der Ansicht beharren müssen, dass das O. St. R. aus der 2. Hälfte des 13. Jhdts. stamme — dafür ist ein gewichtiges Argument die Sprache, die dieser Urkunde eigenthümlich ist, denn wie Prof. Martin in der von ihm verfassten Vorrede zu dem kürzlich erschienenen von Professor Pangerl und Woltmann herausgegebenen „Buch der Malerzeche“ überzeugend nachgewiesen hat, fällt der Beginn der Bildung der deutschen Schriftsprache, wie sie auch im O. St. R. ihren sprachlichen Ausdruck findet,[2]) in das Ende des 13. Jhrdt. — so müssen wir anderseits, bei dem noch unaufgeklärten Ursprunge des Prager Rechtsbuches, das, wie wir früher nachgewiesen, aus dem O. St. R. in bedeutender Weise geschöpft, bei der noch nicht abgeschlossenen Untersuchung über jenen Beschluss von 1341 und dessen Verhältniss zum bisherigen Rechte, auf jede definitive und bestimmte Antwort auf die Frage ob „Ottokarsches Recht“ oder nicht, Verzicht leisten und können nur aus den einzelnen von Tomek und auch Bischoff [3]) hervorgehobenen Momenten den Schluss ziehen, dass wahrscheinlicherweise die Arbeit nur eine Privatarbeit gewesen, der — sei es vom Verfasser oder von einem spätern Abschreiber — zur Mehrung ihrer Autorität der ruhmreiche Name Ottokar's an die Spitze gestellt wurde.

[1]) Vom 3. October 1341, vgl. Roessler Rechtsdenkmäler I pag. 191.
[2]) Vgl. den cit. Aufsatz von Martin, der dies an Einzelnen, an den Lautverbindungen etc. nachweist.
[3]) Vgl. die oft cit. Aufsätze.

III.

Die monografische Untersuchung eines Stadtrechtes ist, um mit Tomaschek's Worten [1]) zu sprechen, nur von halbem Werte wenn sie bei dem in diesem enthaltenen Rechtsstoffe stehen bliebe, und die Stellung unbeachtet liesse, die es zu den verschiedenen Familien der deutschen Stadtrechte einnimmt, ob es nämlich solche gibt, die entweder ganz oder zum Theile als seine Quellen anzusehen sind und andere, für welche es selbst wieder als Vorbild oder Quelle gedient hat.

Ebenso richtig aber, wie diese Bemerkung ist die folgende, dass diese Untersuchung einen viel grösseren literarischen Apparat und eingehendere Forschung erfordert, als es für den ersten Augenblick scheinen könnte und wird daher der vorliegende Beitrag sich auf eine bloss kursorische Untersuchung des Quellenverhältnisses, die sich auf die Beziehungen des O. St. R. zu andern frühern oder gleichzeitigen Rechtsquellen erstreckt, beschränken.

Als Quellen des O. St. R. sind nun zu nennen:

1) das Soběslavische Privilegium.[2])

Die wenigen strafrechtlichen Bestimmungen, die sich in demselben finden, sind beinahe wörtlich in das O. St. R. übertragen, so die Bestimmung, dass, wer Bürgen stellen konnte oder ein eigenes Haus besass, als Beschuldigter weder gefänglich eingezogen noch in Kerkerhaft gehalten werden konnte,[3]) dass der Diebstahl bei Tage mit Abstäupen und Ortsverweisung bestraft wurde, auf die Rückkehr und Ergreifung Galgentod gesetzt ist,[4]) dass der Nachtdiebstahl stets mit dem Galgen bestraft wurde.[5])

Ebenso erscheint der Art. 11. O. St. R., nach dem das Vermögen eines wegen Flucht geächteten Todtschlägers der Familie verbleiben solle, nur als eine besondere Consequenz des im Privilegium aufgestellten Grundsatzes, dass die Verurteilung eines Deutschen für dessen Eheweib und Kinder keine nachtheiligen Folgen nach sich ziehen solle.[6])

Ebenso schärfen §. 13 Pr. wie O. St. R. 70 jedem in der Stadt aus welchem Grunde immer weilenden ein, der Stadt Recht zu halten.

Besonders bezeichnend ist endlich A 56, der Deutsche und „Böhmen" (wie er die Eingeborenen nennt) in processualer und rechtlicher Beziehung überhaupt gleichstellt und der nur verallgemeinert,

---

[1]) Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich. S. 69 ff.

[2]) Roessler, Rechtsdenkmäler I pag. 187, ff vgl. Jireček, Recht in Böhmen und Mähren pag. 176. ff

[3]) O. St. R. 9 — Privilegium § 18, vgl. Roessler I pag. 189.

[4]) O. St. R. 58 — Privilegium § 17.

[5]) O. St. R. Art. 94 — Pr. § 16 lautet kurz und bündig: si fur in nocte capitur, suspenditur.

[6]) O. St. R. 11. — Pr. § 19 (Roessler pag. 189, Jireček a. a. O.).

was in Bezug auf den Process §. 7 und 8 des Privilegiums deutlich und bestimmt ausdrücken.

2. Als 2. Quelle ist der Sachsenspiegel zu nennen, von dem zahlreiche Sätze im O. St. R. Aufnahme gefunden haben. [1])

Man vergleiche nur die Strafe gewisser Eigentumsdelikte, wie unerlaubtes Holzhauen, Grasschneiden im O. St. R. 92 und Sachsensp. 2, 28 §. 1, sowie O. St. R. 94 und Sp. 2, 28, 3, in welchem der Unterschied zwischen Tag- und Nachtdiebstal wiederkehrt. Letzterem gleichgestellt ist der Korndiebstal wie S. Sp. 2, 31, 1, O. St. R. 97 darthun. Gleich ist in beiden die Anordnung des beim Finden verlorner, gestohlener oder geraubter Sachen zu verfolgenden Verfahrens [2]) und auch der Sachsenspiegel erachtet das Verhehlen solcher Sachen gleich dem Diebstahl. [3])

Man vergleiche ferner die Bestrafung von Kirchenräubern, [4])

die Bestimmung über die Haftung des Herrn für seine Knechte, [5])

über Busse wegen des Viehtriebes über fremde Saat, [6])

über den Verlust des dem Hirten anvertrauten Viehes und die Beurtheilung der verschiedenen dabei möglichen Fälle, [7])

über das auf dem Felde stehengebliebene Getreide, [8]) über die Behandlung eines zahlungsunfähigen Schuldners, [9]) über die Lage eines Treulosen, [10]) über Rechtloserklärung der Kinder eines Ehebrechers aus der spätern Ehe mit dem mitschuldigen Weibe [11]) während O. St. R. 45 Schlusssatz über die Rechtlosen überhaupt sich nur als ein Auszug des viel weitläufigern S. Sp. 1, 38 darstellt —

Von privatrechtlichen Verfügungen mögen hervorgehoben werden:

Die Bestimmungen über das Verbleiben der Leibzucht nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes, [12]) über die Rechte eines nachgebornen Kindes, [13])

über das Verfahren in dem Falle, wenn Zwei gleichzeitig auf ein Gut Anspruch erheben, [14])

über die Behandlung des mit einer Klage Abgewiesenen bez. der dem Richter zu zahlenden Busse, [15])

---

[1]) Keineswegs aber eine Uebersetzung ins Oberdeutsche, wie Tomaschek D. R. S. 97 meint, da ja die Sprache des O. St. R. ein aus mitteldeutschem und bairisch-österreichischem Dialekte zusammengesetztes Gemisch ist, aus welchem sich dann die deutsche Schriftsprache entwickelte.

[2]) O. St. R. 96 — S. Sp. 2, 37, § 1.

[3]) O. St. R. 95 — S. Sp. 2, 37, § 1.

[4]) O. St. R. 134 — S. Sp. 2, 13, § 4.

[5]) O. St. R. 92 — S. Sp. 2, 32, § 1.

[6]) S. Sp. 2, 4751 — O. St. R. 116.

[7]) Sp. 2, 54 — O. St. R. 118, 119.

[8]) Sp. 2, 48, 2 — O. St. R. 104.

[9]) Sp. 3, 39, 1, 2 — O. St. R. 36.

[10]) Sp. 1, 40 — O. St. R. 46.

[11]) Sp. 1, 37 — O. St. R. 45.

[12]) Sp. I 21, 2 und 3, 74 — O. St. R. 40.

[13]) Sp. 1, 32 — O. St. R. 44.

[14]) Sp. 3, 21, 1 — O. St. R. 112.

[15]) Sp. 1, 53 § 4 — O. St. R. 49 besonders den in beiden vorkommenden

über Vorsprecher und Entschuldigungsgründe der Weigerung, Vorsprecher zu sein, [1])

über das „Gerüfte“ bei Anstellung der Klage. [2])

Hingewiesen möge noch werden auf die den beiden Rechtsbüchern wie auch dem Prager Rechtsbuche gemeinsame Bevorzugung des Dienstlohns bei Verteilung der Erbschaft, [3])

auf die Anordnungen bezüglich der königlichen Strassen. [4])

Wie sich aus dieser Vergleichung ergibt, ist der Sachsenspiegel eine ergiebige Quelle für den Verfasser unseres Rechtsbuches gewesen; da dieser aber, wie aus der Zusammenstellung der beiden Rechtsbücher hervorgeht, bei der Uebertragung der Rechtssätze bedachtsam zu Werke gieng und keineswegs nach der damals und auch später beliebten Methode ganz Ungleichartiges zusammenschweisste — findet sich ja im ganzen Rechtsbuche kein principieller Widerspruch — so lässt sich aus dem Umstande, dass O. St. R. und Sachsenspiegel so vieles gemeinsam haben, der Schluss ziehen, dass dieselben Rechtsgrundsätze des letztern auch im Prager Geltung hatten und der Verfasser geglaubt haben musste, dem Rechtsbewusstsein der Prager Bürger entgegenzukommen, wenn er die im Sachsenspiegel so prägnant dargestellten Rechtssätze als Ausdruck der in der Stadt geltenden Rechtsüberzeugung darstellte.

So bildet das O. St. R. einen Beweis mehr für die Geltung des sächsischen Rechtes in Böhmen beziehungsweise in Prag selbst, ein Beweis, dessen Kraft noch erhöht wird durch den Hinweis auf die überraschende Uebereinstimmung des Prager Rechtsbuches mit dem Sachsenspiegel, dem dasselbe noch weit mehr Bestimmungen entlehnt hat als das O. St. R. aufzuweisen vermag.

3. Inwiefern, besonders im Strafrechte, die flandrischen Stadtrechte auch nur indirekt, durch ihren Einfluss auf das Recht der böhmischen Städte überhaupt, auch auf das O. St. R. eingewirkt haben, zeigt Tomaschek in seinem Werke „Deutsches Recht in Oesterreich“ pag. 80—92, auf dessen ausführliche Darstellung hier nur verwiesen werden kann. [5])

4. Wie schon früher gesagt ist auch das Brünner Recht dem Verfasser nicht unbekannt gewesen und hat derselbe auch den Babenbergischen Stadtrechten manche Rechtssätze entnommen.

Wir erwähnen in dieser Beziehung, bez. des Brünner Rechtes auf unsere früheren Ausführungen verweisend, bez. der Babenbergischen Rechte folgende beiden Rechten gemeinsame Bestimmungen:

Grundsatz: kein man mus dem richter um eine clage czwir wetten, sundir ob imant der stat vrid priche. O. St. R.

[1]) Sp. I 60, 2. O. St. R. 73.

[2]) Sp. 2, 64, 1, 2. — O. St. R. 106, 107.

[3]) Sp. I, 22, 2 — O. St. R. 40.

[4]) Sp. 2, 59, 3 — O. St. R. 110.

[5]) Besonders zu beachten pag. 83—86, da die dort angeführten Bestimmungen mit jenen des O. St. R. viel Aehnlichkeit haben.

Das Wiener und O. St. R. treffen gleiche Bestimmungen über leichte Misshandlungen eines Bürgers, über den dabei zu machenden Unterschied zwischen ehrhaften und „bösen" Menschen, sowie über die im letztern Falle eintretende Straflosigkeit des Thäters, [1]) während das Ennser Stadtrecht in solchem Falle wenigstens eine Busse für den Richter bestimmt.

Gleich sind ferner die Bestimmungen über die Behandlung des Gotteslästerers. (Ausschneiden der Zunge,) [2])

über die Strafe des Meineids und falschen Zeugnisses (Ausschneiden der Zunge oder Lösung derselben,) [3]), während Haimburger Stadtrecht und O. St. R. gleiche Bestimmungen treffen über die Behandlung des einer schweren Verwundung Angeklagten, während der Zeit, dass der Tod oder das Aufkommen des Verletzten noch zweifelhaft sind, sowie über die Behandlung leichter Verwundungen und auch schwerer Verletzungen. [4])

Doch sind alle diese Bestimmungen eben nur sporadisch auftretende Einzelnheiten, die keineswegs auf eine principielle Einheit des Rechtsüberzeugung hinweisen und wenn wir uns die bedeutenden Unterschiede im Verfahren und bei der Bestrafung so wichtiger Delikte wie Todtschlag, Heimsuchung u. a. vergegenwärtigen — wir verweisen bez. des Beweisverfahrens nur auf die Stellung der Gottesurteile im Brünner und Wiener Stadtrecht, während ja im Strafverfahren des O. St. R. ein bereits völlig ausgebildetes Beweisverfahren mit gänzlicher Ausschliessung der Gottesurteile zu Stande gekommen ist; —

wenn wir ferner sehen, dass von der ungemein reichhaltigen Casuistik des Strafrechtes, wie sie sämmtliche österreichische Stadtrechte besitzen, im O. St. R. gar kein Gebrauch gemacht wurde, und endlich berücksichtigen, wie verschieden die ganze Anordnung des Stoffes, wie ungleich die Behandlung der einzelnen Fragen im O. St. R. und jenen Stadtrechten erfolgte, so gelangen wir zum Schlusse, dass das O. St. R. als Ganzes unabhängig ist von dem Brünner und den österreichischen Stadtrechten, und letztere, wenn sie überhaupt dem Verfasser des O. St. R. vorgelegen sind, verhältnissmässig geringen Einfluss auf dieses Rechtsbuch geübt haben, so dass der Geist der Rechtsanschauung, die Natur der einzelnen Rechtsinstitute davon vollständig unberührt geblieben sind.

Auch das österreichische Landrecht, hat keinen irgendwie nachweisbaren, nennenswerten Einfluss auf das O. St. R. ausgeübt und ist dies nach den vorhin angeführten Gründen leicht erklärlich. Aehnlich lässt sich auch für das Iglauer Stadtrecht sagen, von dem

---

1) Wiener St. R. vgl. Meiller, Oesterr. Stadtrechte (Textabdruck) Seite 11, 20.
2) Wiener St. R. vgl. Meiller S. 14 — O. St. R. 133.
3) W. St. R. Meiller S. 14 — O. St. R. 132.
4) H. St. R. Meiller S. 27 „von den wunden, die zu den tot ziehent" O. St. R. 17, tot ferner H. St. R. Meiller S. 27, „von der Lem" O. St. R. 21, 22, 24, St. R. für Enns pag. 5 — W. St. R. pag. 11.

Tomaschek[1]) selbst zugesteht, dass eine Aufnahme der Iglauer Rechtsstatuten in das O. St. R. sich nirgends nachweisen lässt, dagegen hat das mehrerwähnte Prager Rechtsbuch das Iglauer Stadtrecht stark benützt und zahlreiche Sätze desselben wörtlich aufgenommen beziehungsweise übersetzt.

Auch das böhmische Landrecht ist nicht als eine Quelle des O. St. R. anzusehen, denn wenn es auch reichhaltige Bestimmungen besonders in strafrechtlicher Beziehung besass, so trennte es die unausfüllbare Kluft nationalen Gegensatzes vom Prager Stadtrechte, das ja deutsches Recht enthält, weshalb es nach der Auffassung jener Zeit als selbstverständlich erschien, dass bei Abfassung oder Codifizirung der Stadtrechte, insbesondere jener von Prag, auf dieses slavische Landrecht keine Rücksicht genommen wurde.

5. Das O. St. R., bestimmt Prager Recht darzustellen, hat als seine hauptsächlichste Quelle die durch die Schöffen ausgesprochenen und weiterentwickelten Rechtsanschauungen aufzuweisen und diese ungeschriebene Quelle des O. St. R. verleiht zahlreichen Stellen desselben jene locale Färbung, durch die sich das O. St. R. von allen auch verwandten Rechtsquellen unterscheidet, indem nur so die Höhe der Strafen, die erb- und familiengüterrechtlichen wie polizeilichen Bestimmungen ihre Erklärungen finden können.

Indem Prag den Kreuzungs- und Berührungspunkt der verschiedenen Rechte bildete, gelangten zahlreiche Bestimmungen derselben zur Kenntniss der Prager Schöffen, deren gesundem Sinne es überlassen war, die mit dem Geiste ihres Rechtes in Widerspruch stehenden Sätze nicht aufzunehmen und unbeachtet zu lassen; eine Aufgabe, deren sich die Prager Schöffen — das bezeugen uns die aus den verschiedenen Perioden stammenden Sammlungen des Prager Rechtes — mit Geschick und Erfolg entledigten.

---

[1]) D. R. pag. 97.